

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Lizenzverträge zur Software „Forestage“
der SALT AND PEPPER Software GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Die Software enthält Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind. Die davon betroffenen Bestandteile und die dazugehörigen Lizenzbedingungen werden Ihnen mit dem Download der Software zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten nur für Bestandteile, die nicht als Open Source Software lizenziert sind.

1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SALT AND PEPPER Software GmbH & Co. KG, Kaffee-Partner-Allee 5, 49090 Osnabrück (im Folgenden „SALT AND PEPPER“ genannt) gelten für alle Lizenzverträge für das Computerprogramm „Forestage“, die Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) sowie sonstiges zugehöriges Material (im Folgenden „Software“ genannt) zwischen SALT AND PEPPER und dem Lizenznehmer.

1.3 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lizenznehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, SALT AND PEPPER hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

1.4 Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

2. Vertragsschluss

2.1 Die in Katalogen, Anzeigen und Internetseiten enthaltenen Angaben sowie Angebote von SALT AND PEPPER sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lizenznehmer zu verstehen, einen Auftrag zu erteilen, der dann als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages betrachtet wird. Wenn der Lizenznehmer die Bestellung per Internet im Online-Shop abgibt, wird durch Anklicken des Feldes „Als gewerblicher Kunde zahlungspflichtig bestellen“- im letzten Schritt des Bestellprozesses ein verbindliches Angebot zum Kauf der in der Bestellübersicht angezeigten Software abgegeben. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung im Online-Shop erhält der Lizenznehmer eine Bestellbestätigung per E-Mail die jedoch noch keine Annahme des Vertragsangebots durch SALT AND PEPPER darstellt, sondern lediglich darüber informiert, dass die Bestellung bei SALT AND PEPPER eingegangen ist.

2.2 Ein Angebot des Lizenznehmers ist bindend und kann, soweit nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von SALT AND PEPPER innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Lizenznehmer maßgeblich.

2.3 Ein Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und SALT AND PEPPER über die bestellte Software kommt erst dann zustande, wenn SALT AND PEPPER die Bestellung durch eine weitere E-Mail oder per Telefax oder Post an den Lizenznehmer annimmt (Auftragsbestätigung) oder ihr durch Übermittlung eines Freischaltcodes (Lizenzschlüssels) für die bestellte Software nachkommt.

2.4 Im Online-Shop kann die Standard-Software zum Kauf ausgewählt werden, indem diese durch Klick auf den entsprechenden Button in einen Warenkorb gelegt wird. Wenn der Lizenznehmer die Bestellung abschließen will, hat er zum Warenkorb zu gehen, wo er durch den weiteren Bestellprozess geleitet wird.

Nach der Auswahl im Warenkorb öffnet sich mit Klick auf den „Weiter zur Kasse“ Button eine Seite. Auf dieser Seite sind die wesentlichen Artikelangaben einschließlich anfallender Kosten nochmal zusammengefasst. Der Kunde muss alle erforderlichen Bestell- und Adressdaten eingeben. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Angaben des Lizenznehmers korrigiert bzw. von der Vertragserklärung Abstand genommen werden. Erst durch anschließendes Betätigen des Buttons „Als gewerblicher Kunde zahlungspflichtig bestellen“ wird ein verbindliches Angebot im Sinne von Ziffer 2.1 abgegeben.

2.5 Die für den Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Sprache ist ausschließlich Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich zur Information des Lizenznehmers. Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen Text und der Übersetzung hat der deutsche Text Vorrang.

2.6 Die Vertragsbestimmungen mit Angaben zu der bestellten Software einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Lizenznehmer mit der Auftragsbestätigung zugesandt. Eine Speicherung der Vertragsbestimmungen durch SALT AND PEPPER erfolgt nicht.

2.7 SALT AND PEPPER übernimmt kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, SALT AND PEPPER hat im Einzelfall schriftlich ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

2.8 Ein Verkauf erfolgt nur an Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler und öffentliche Institutionen. Ein Verkauf an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB erfolgt nicht.

3. Rechtseinräumung

3.1 SALT AND PEPPER räumt dem Lizenznehmer das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die lizenzierte Software zu dem internen Geschäftszweck des Lizenznehmers aufgrund und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.

3.2 Der Lizenznehmer ist nicht zur Vergabe von Unterlizenzen berechtigt.

4. Vervielfältigung

4.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software von der Internetseite von SALT AND PEPPER abzurufen und auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware zu speichern. Darüber hinaus darf er das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

4.2 SALT AND PEPPER hält die Software nebst Lizenzschlüssel auf seiner Internetseite für ein Jahr zum jederzeitigen Abruf durch den Lizenznehmer bereit. Für diese Zeit ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, eigene Sicherungskopien der Software anzufertigen. Der Lizenznehmer kann die bereitgehaltene Software unter Verwendung seines Lizenzschlüssels erneut abrufen, wenn er infolge eines Datenverlusts ein neues Vervielfältigungsstück der Software benötigt. Nach Ablauf der Jahresfrist darf der Lizenznehmer eine (einzelne) eigene Sicherungskopie anfertigen.

4.3 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des ganzen Handbuchs oder wesentlicher Teile davon zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

4.4 Der Lizenznehmer darf die Software und die Kopie ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm und die Kopie vor Dritten geheim zu halten. Der Lizenznehmer sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf das Programm erhält und/oder das Programm ganz oder teilweise kopiert.

5. Dekompilierung

5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) sind unzulässig.

5.2 Soweit der Lizenznehmer zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigte, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er SALT AND PEPPER entsprechend in Textform informieren.

5.3. Auf die Mitteilung des Lizenznehmers nach vorstehender Ziffer 5.2 wird SALT AND PEPPER den Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung informieren, ob SALT AND PEPPER:

- a) dem Lizenznehmer Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder
- b) die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Lizenznehmer gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt.

5.4 Sollte SALT AND PEPPER innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziffer 5.3 keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Lizenznehmer seine gesetzlichen Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.

6. Bearbeitung

6.1 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder

Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast.

6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

6.3 Der Lizenznehmer ist zu Änderungen Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er SALT AND PEPPER zunächst zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Lizenznehmer stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte - über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus - nicht zu. SALT AND PEPPER kann jedoch - gegen angemessene Vergütung - die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht-ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe verlangen.

6.4 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwenderdokumentation ist - vorbehaltlich der Ziffer 6.3 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) - nicht gestattet.

7. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

7.1 Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muss er die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

7.2 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird. Möchte der Lizenznehmer die Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder SALT AND PEPPER eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird SALT AND PEPPER dem Lizenznehmer umgehend mitteilen, sobald dieser SALT AND PEPPER den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

8. Weitergabe an Dritte

8.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software an Dritte im Wege der Vermietung (z.B. Application Service Providing, Software as a Service etc.) oder des Leasings weiterzugeben. Zu einer anderen Weitergabe der Software auf Zeit oder auf Dauer an einen Dritten ist der Lizenznehmer nur berechtigt, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Während der Überlassung der Software an den Dritten ist der Lizenznehmer zur eigenen Softwarenutzung nicht berechtigt.

8.2 Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von SALT AND PEPPER. Diese erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Lizenznehmer SALT AND PEPPER schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber SALT AND PEPPER mit hier vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt.

8.3 Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, das Programm für interne geschäftliche Zwecke zu verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der Software bestehen.

8.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm Dritten zu überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen,

insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Lizenznehmers.

8.5 Mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten nicht als Dritte im Sinne der obigen Ziffer 8.1 bis 8.4.

9. Übergabe und Download der Software

9.1 Die Software wird dem Lizenznehmer auf Dauer überlassen. Die Übergabe der Software erfolgt durch Übermittlung eines Links zum Download und eines Freischaltcodes (Lizenzschlüssels) für die bestellte Software an die vom Lizenznehmer in dessen Bestellung angegebene E-Mail-Adresse. Über diesen Link und mit diesem Freischaltcode kann der Lizenznehmer die Software von der Internetseite von SALT AND PEPPER herunterladen und aktivieren. Die für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Lizenznehmer auch bei weiteren Abrufen der Software.

9.2 Aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt übernimmt SALT AND PEPPER die Installation der Software sowie Schulungen zur Software.

9.3 SALT AND PEPPER übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Hardware des Lizenznehmers zur Installation der Software geeignet ist.

10. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

10.1 Es gelten die in Katalogen, Anzeigen, Internetseiten und/oder Angeboten von SALT AND PEPPER angegebenen, jeweils aktuellen Preise. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Preise - Irrtum und Druck- bzw. Tippfehler vorbehalten - auf die ausgewiesenen Softwareprodukte.

10.2 Der Kaufpreis wird bei Bestellungen im Internet sofort mit der Bestellung fällig. Die Zahlung erfolgt mittels der auf der Internetseite von SALT AND PEPPER angebotenen Zahlungsmethoden. SALT AND PEPPER behält sich dabei vor, bestimmte Zahlungsmethoden auszuschließen.

10.3 Bei Bestellungen außerhalb des Internets kann SALT AND PEPPER auch Zahlung gegen Rechnungsstellung anbieten. Bei Rechnungsstellung behält SALT AND PEPPER sich eine Bonitätsprüfung vor. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

10.4 Zahlungen des Lizenznehmers gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto von SALT AND PEPPER endgültig verfügbar ist.

10.5 Das Recht des Lizenznehmers gegen Forderungen von SALT AND PEPPER aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lizenznehmer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnet.

10.6 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber SALT AND PEPPER nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, aus dem SALT AND PEPPER gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche geltend macht.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht

11.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei SALT AND PEPPER innerhalb von zwei Wochen nach dem Download in Textform zu rügen. Der Lizenznehmer kann hierfür die auf der Website genannten Kontakt-Email-Adresse verwenden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben.

11.2 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei SALT AND PEPPER innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Lizenznehmer gerügt werden.

11.3 Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

12. Gewährleistung

12.1 SALT AND PEPPER weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.

12.2 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der zum Zeitpunkt der Lizenzierung von SALT AND PEPPER autorisierten und auf der Internetseite von SALT AND PEPPER zum Download hinterlegten Programmbeschreibung. Die Beschaffenheit der Programmdokumentation ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der zum Zeitpunkt der Lizenzierung von SALT

AND PEPPER autorisierten und auf der Internetseite von SALT AND PEPPER zum Download hinterlegten Dokumentationsbeschreibung. Die in der Programmbeschreibung und der Dokumentationsbeschreibung enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.

12.3 SALT AND PEPPER übernimmt für die von ihr zu erbringenden Leistungen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, SALT AND PEPPER hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.

12.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird SALT AND PEPPER nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Software liefern (Ersatzlieferung). Im Falle der Ersatzlieferung ist SALT AND PEPPER auch zur Lieferung einer neuen Programmversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang berechtigt, es sei denn dies ist für den Lizenznehmer unzumutbar, etwa im Fall des Erfordernisses eines anderen Betriebssystems oder leistungsfähigerer Hardware. Die Ersatzlieferung erfolgt wie die Erstlieferung durch Bereitstellen der Software auf der Internetseite von SALT AND PEPPER und anschließendem Download durch den Lizenznehmer.

12.5 Im Übrigen stehen dem Lizenznehmer vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 12.6 die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

12.6 Für den Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 437 Nr. 3 BGB gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß nachfolgenden Ziffern 14.1 bis 14.9.

12.7 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn SALT AND PEPPER hinreichende Gelegenheit zur zweifachen Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von SALT AND PEPPER verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

12.8 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14.8 beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr beginnend mit dem ersten Softwaredownload durch den Lizenznehmer.

12.9 Sind Mängel zurückzuführen auf Änderungen an der Software, die nicht von SALT AND PEPPER vorgenommen oder veranlasst worden sind, erlischt für diese Mängel die Verpflichtung zur Gewährleistung. Als Änderung im Sinne von Satz 1 gilt auch die Dekompilierung des Programms.

12.10 Behauptet der Lizenznehmer Mängel des Programms, ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, SALT AND PEPPER Informationen über Art und Auftreten dieser Mängel in Textform zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Mängel angemessen mitzuwirken.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat SALT AND PEPPER in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang das Recht, nach Wahl von SALT AND PEPPER entweder die Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Lizenznehmer vertragsgemäß genutzt werden kann.

13.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 12 entsprechend.

14. Haftung

14.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 14.2 bis 14.8 haftet SALT AND PEPPER, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von SALT AND PEPPER, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

14.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages - wie dem vorliegenden - typischerweise gerechnet werden muss.

14.3 Für Schäden, die durch SALT AND PEPPER, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob

fahrlässig verursacht wurden, haftet SALT AND PEPPER nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall gilt die Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 14.2 dieser Haftungsregelung.

14.4 Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Lizenznehmer zuständig und verantwortlich.

14.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

14.6 SALT AND PEPPER übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, SALT AND PEPPER hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnete Beschaffungsrisiko übernommen.

14.7 Eine eventuelle Haftung von SALT AND PEPPER für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SALT AND PEPPER, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 12.8 geregelten Gewährleistungsfrist die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

14.9 Soweit nach vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.8 die Haftung von SALT AND PEPPER ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von SALT AND PEPPER bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Lizenznehmer.

15. Höhere Gewalt

15.1 Ist SALT AND PEPPER an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von SALT AND PEPPER erfolgt - Aussperrungen oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, die von SALT AND PEPPER nicht zu vertreten sind, vorübergehend gehindert, so wird SALT AND PEPPER für die Dauer der Störung und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Insofern stehen dem Lizenznehmer keine Ansprüche oder Rechte wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. SALT AND PEPPER wird den Lizenznehmer vom Eintritt solcher Ereignisse, soweit möglich, unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

15.2 Die Rechtsfolgen einer eventuell eintretenden Unmöglichkeit aufgrund der unter Ziffer 15.1 aufgeführten Ereignisse bleiben von der Regelung unter Ziffer 15.1 unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 SALT AND PEPPER behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor.

16.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SALT AND PEPPER nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SALT AND PEPPER teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Lizenzvertrag mit SALT AND PEPPER abzutreten.

17.2 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der SALT AND PEPPER. Klagt SALT AND PEPPER, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Lizenznehmers zu

wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

17.4 Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorgeschrieben ist, ist eine handschriftliche Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person erforderlich.

17.5 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfall durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.